

Bekanntmachung

6. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz im schriftlichen Verfahren beschlossenen 6. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 25. April 2019 (Aktenzeichen: 213 - 59755.0 - 2078/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 29.04.2019 bis 07.05.2019 aus.

Ludwigshafen, 29. April 2019

6. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

6. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

Nr. 1

§ 13 b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

wird in der Nummerierung geändert auf

§ 13 b [1] Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

und bei **§ 13 b [1]** wird der **Abs. V** neu eingefügt

V. Verfahrensregelung

Die Versicherten können wählen, ob sie am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 13 b [1] oder am BKK Pfalz Gesundheitsbonus nach § 13 b [2] teilnehmen möchten. Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Bonusprogrammen ist nicht möglich.

Das Bonusprogramm nach § 13 b [1] wird zum 31.12.2019 beendet. Für die Auszahlung des Bonus nach § 13 b [1] für das Kalenderjahr 2019 muss der Versicherte den BKK Pfalz Bonusbogen bis spätestens 31.03.2020 vorlegen.

Nr. 2

Neu eingefügt wird:

§ 13 b [2] BKK Pfalz Gesundheitsbonus

I. Teilnehmer und Bonus

a) Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr:

Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten, wenn sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind. Voraussetzung sind mindestens 3 nachgewiesene Bonusmaßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres. Je Maßnahme wird ein Bonus von 20 Euro im Kalenderjahr der Inan-

spruchnahme ausgezahlt. Die maximale Bonushöhe pro Kalenderjahr und Versichertem beträgt 120 Euro.

Bonusmaßnahmen für Erwachsene:

- ärztliche Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V (ab dem Alter von 18 Jahren einmalig und ab dem Alter von 35 Jahren alle 3 Jahre)
- geschlechtsspezifische Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach § 25 Abs. 2 SGB V (Frauen ab dem Alter von 20 Jahren und Männer ab dem Alter von 45 Jahren)
- Nachweis der durchgeführten Schutzimpfungen nach § 20i SGB V
- Jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V
- ärztliches Hautkrebsscreening nach § 25 Abs. 2 SGB V (ab dem Alter von 35 Jahren alle 2 Jahre)
- Darmkrebsvorsorge durch Test auf occultes Blut im Stuhl oder eine Koloskopie gemäß § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. der Krebsfrüherkennungsrichtlinie (in der jeweils gültigen Fassung)
- Screening auf Bauchaortenaneurysmen nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. der Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (Männer ab dem Alter von 65 Jahren)
- Teilnahme an einem zertifizierten Präventionskurs nach § 20 Abs. 5 SGB V
- Erwerb des Wanderabzeichens des Deutschen Wanderverbandes
- Erwerb des Sportabzeichens des Deutschen Olympischen Sportbundes
- Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio

b) Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten, wenn sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind. Voraussetzung sind 3 nachgewiesene Bonusmaßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres. Je Maßnahme wird ein Bonus von 20 Euro im Kalenderjahr der Inanspruchnahme ausgezahlt. Die Bonushöhe pro Kalenderjahr und Versichertem beträgt 60 Euro.

Bonusmaßnahmen für Kinder und Jugendliche:

- Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach § 26 Abs. 1 SGB V, die je nach Lebensalter im Kalenderjahr vollständig in Anspruch genommen werden (U1 bis U11 und J1/J2; werden in einem Kalenderjahr mehrere Untersuchungen durchgeführt, wird nicht jede Untersuchung gesondert bonifiziert, sondern alle Untersuchungen zusammengefasst als eine erfüllte Bonusmaßnahme bewertet)
- halbjährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V
- Nachweis eines Impfschutzes gegen Diphtherie, Tetanus und Polio
- regelmäßige Teilnahme an einem Baby-Schwimmkurs / am Eltern-Kind-Turnen unter qualifizierter Leitung, sofern die Maßnahme nicht bereits im Rahmen der aktiven Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde.
- Erwerb des Wanderabzeichens des Deutschen Wanderverbandes
- Erwerb des Sportabzeichens des Deutschen Olympischen Sportbundes

- Erwerb eines Schwimmbadabzeichens (Deutscher Schwimm-Verband oder DLRG)
- Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio

II. Nachweise

Der Nachweis der in Abs. I a bzw. b genannten Bonusmaßnahmen erfolgt durch entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes, bzw. durch eine Teilnahmebestätigung des Kursanbieters, die Vorlage des Sport- oder Wanderabzeichens, durch eine Bestätigung des Sportvereins bzw. des Fitnessstudios oder sonstige Veranstalter über die aktive Nutzung der sportlichen Angebote im BKK Pfalz Bonusbogen.

III. Bonuszahlung

Die Auszahlung des Bonus erfolgt nach Vorlage des BKK Pfalz Bonusbogens mit den Nachweisen der in Abs. I a bzw. b genannten Bonusmaßnahmen.

Eine Übertragung eines nicht ausgeschöpften Betrages auf das Folgejahr ist nicht möglich. Die Auszahlung erfolgt einmalig. Teilzahlungen zum jeweiligen Zeitpunkt einer erfüllten Voraussetzung sind nicht möglich.

Die Leistungsansprüche dieses Angebotes bestehen ab Erfüllung der Voraussetzungen, längstens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Der Anspruch auf Auszahlung des Bonus besteht nicht mehr, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachweise bereits gekündigt wurde.

IV. Verfahrensregelung

Die Versicherten können im Kalenderjahr 2019 wählen, ob sie am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 13 b [1] oder am BKK Pfalz Gesundheitsbonus nach § 13 b [2] teilnehmen möchten. Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Bonusprogrammen ist nicht möglich.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt an dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Roland Brendel
Vorsitzender des Verwaltungsrates